



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Oberste Landessozialbehörden

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
BAGüS

bearbeitet von:

Vb2

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-4334

Fax +49 228 99 527-1195

vb2@bmas.bund.de

www.bmas.de

Bonn, 28. März 2023

AZ: Vb2-50400/35

Information zur Freilassung von Zahlungen durch die Stiftung des Bundes zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Anfragen aus den letzten Wochen möchte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in diesem Schreiben zur Anrechnung von Zahlungen durch die Stiftung des Bundes zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler Stellung nehmen.

Der Bund errichtet eine nicht-rechtsfähige Stiftung des Privatrechts in der Sonderform der Verbrauchsstiftung. Diese Stiftung richtet sich an Personen aus drei unterschiedlichen Gruppen, die am 1. Januar 2021 Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen haben, wenn die Zahlbeträge die Bedarfshöhe in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht oder nur unwesentlich überstiegen haben.

Sie richtet sich zum einen an Personen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, bei denen besondere DDR-Sachverhalte bzw. Berechnungselemente des DDR-Rentenrechts nicht bei der gesamtdeutschen Rentenberechnung berücksichtigt wurden. Dies wird von den

Dienstgebäude Bonn-Duisdorf, Rochusstraße 1: Bushaltestelle Rochusstraße, Bundesministerien (608, 609, 800, 843, 845)
oder Haltepunkt Helmholtzstraße der RB 23 und ca. 10 Minuten Fußweg
Dienstgebäude Bonn-Duisdorf, Villemombler Straße 76: Buslinien (605, 606, 607, 608, 609)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMAS zu finden: bmas.de, Stichwort: „Datenschutz“. Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.

Betroffenen als Härte empfunden. Hierbei geht es um Personen, die vor dem 2. Januar 1952 geboren sind. Sie hatten zum Zeitpunkt der Rentenüberleitung am 1. Januar 1992 bereits ihr 40. Lebensjahr vollendet, so dass sich ein erheblicher Teil ihrer Lebens- und Beschäftigungsjahre in der ehemaligen DDR auf ihre Rente ausgewirkt hat.

Die Stiftung richtet sich zum anderen an Spätaussiedler (§ 4 Bundesvertriebenengesetz), die vor dem 1. April 2012 im Alter von mindestens 50 Jahren nach Deutschland zugezogen sind. Bei einem Zuzug in diesem Alter liegt regelmäßig eine lange ausländische Versicherungsbiografie vor, die mit den fiktiven Entgelten des Fremdrentenrechts bewertet wird. Die Mitte der 1990er Jahre vorgenommenen Rechtsänderungen im Fremdrentenrecht wirken sich bei den Betroffenen entsprechend stärker auf ihre Rente aus als bei einem Zuzug in jüngeren Jahren. Das wird von den Betroffenen als Härte empfunden.

Von der Stiftung erfasst sind schließlich jüdische Kontingentflüchtlinge bzw. Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion und ihre Angehörigen, die vor dem 1. April 2012 im Alter von mindestens 40 Jahren nach Deutschland zugezogen sind. Sie sind aufgrund niedriger bzw. nicht realisierbarer ausländischer und zu geringer deutscher Rentenansprüche im Alter vielfach auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen. Dies wird von den Betroffenen oftmals als Härte empfunden, insbesondere von hochqualifizierten Personen, die im Herkunftsgebiet langjährig erwerbstätig waren. Dieser Personenkreis bezieht oftmals vor Rentenbeginn überdurchschnittlich hohe Einkommen, ab Rentenbeginn jedoch aufstockende Grundsicherung. Sofern Personen dieser Gruppe keine gesetzliche Rente beziehen, steht dem geforderten Rentenbezug am 1. Januar 2021 hilfsweise der Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gleich.

Die betreffenden Personen dieser drei Gruppen können eine antragsabhängige pauschale Einmalzahlung zur Abmilderung ihrer empfundenen Härten von der Stiftung erhalten. Die Anträge auf die pauschale Einmalzahlung sind bei der Geschäftsstelle der Stiftung in Cottbus zu stellen. Die pauschale Einmalzahlung der Stiftung beträgt 2.500 Euro. Die Länder können der Stiftung des Bundes bis zum 31. März 2023 beitreten. Für Berechtigte mit Wohnsitz in einem Land, das der Stiftung beigetreten ist, kann die pauschale Einmalzahlung 5.000 Euro betragen.

Die pauschale Einmalzahlung der Stiftung wird ab dem 2. Quartal 2023 an die leistungsberechtigten Personen ausgezahlt. Sie ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist für Leistungsberechtigte nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) die Einmalzahlung nach § 82 Absatz 3 Satz 3 SGB XII freizulassen. Für Leistungsberechtigte

im Anwendungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ergibt sich Gleiches aus § 25c Absatz 3 Satz 1 BVG i. V. m. § 41 KFÜrsV.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

